

Beschluß-(Resolutions-)Antrag

der Abgeordneten Albert Holub, Dr. Hannes Krasser, Dr. Erwin Hirnschall und Genossen, betreffend Verschärfung der strafgesetzlichen Bestimmungen gegen Zuhälter, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 7. Dezember 1983.

---

Dem Wiener Landtag liegt ein Gesetzesentwurf über die Regelung der Prostitution in Wien (Wiener Prostitutionsgesetz) vor, mit dem Rechtsnormen über die Anbahnung und die Ausübung der Prostitution im Gebiet der Stadt Wien unbeschadet strafgesetzlicher Regelungen des Bundes geschaffen werden.

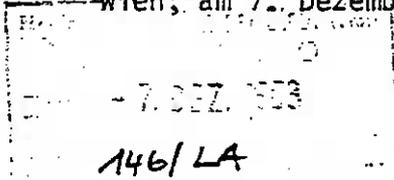
Der entsprechende Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages, der aufgrund von Vorberatungen im zuständigen Ausschuß einstimmig verabschiedet werden wird, nimmt mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Strafbestimmungen über die Zuhälterei Abstand. Eine Verschärfung der einschlägigen Bestimmungen insbesondere durch Wegfall der Voraussetzung der Ausbeutung im Sinne des § 216 Strafgesetzbuch erscheint aber im Interesse der Bevölkerung, vor allem des Bundeslandes und der Bundeshauptstadt Wien, unbedingt notwendig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Beschluß-(Resolutions-)Antrag:

Der Wiener Landtag richtet an den Herrn Bundesminister für Justiz sowie an die Klubs der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien das dringende Ersuchen, die im Strafgesetzbuch über die Zuhälterei (§ 216) enthaltenen Bestimmungen insbesondere so zu ändern, daß durch Wegfall der Tatbestandsvoraussetzung der Ausbeutung dem mit der Prostitution verbundenen Zuhälterwesen in seinen gesellschaftlich allgemein als unzumutbar und nicht tolerierbar erkannten Auswüchsen wirkungsvoller als bisher entgegengetreten werden kann.

Wien, am 7. Dezember 1983



*Albert Holub*  
*Hirnschall*